

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.12.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1295/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.01.2020	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
11.02.2020	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	Empfehlung/Anhörung
WAW	Empfehlung/Anhörung	
12.02.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII		

Grund der Vorlage

Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019, Artikel 1 „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – zum 01. August 2020.

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs.2, 2a SGB VIII wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes ist nunmehr mit Veröffentlichung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW., Ausgabe 2019 Nr. 27 vom 13.12.2019 Seite 877 bis 942) abgeschlossen.

Das neue Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden Neuregelungen im Bereich der Förderung der Kindertagespflege, sowie der seit Inkrafttreten der Richtlinien zum 01. August 2014 ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wurden die städtischen Richtlinien überarbeitet.

Wesentliche Änderungen stellen dabei nachfolgend aufgeführte Punkte dar:

- Dynamisierung: jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz
- eine zusätzliche geldleistungsrelevante Stunde je Woche und Kind für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 KiBiz
- Aufnahme einer Vertretungsregelung
- eine Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden pro Woche wird ohne nähere Prüfung für Kinder ab 1 Jahr bewilligt
- Bewilligung der laufenden Geldleistung für die Zeit der Eingewöhnung gemäß § 24 KiBiz
- stundengenaue Berechnung der Geldleistung
- Bewilligung der Geldleistung für den vollen Monat bei Betreuungsende
- Verdoppelung des monatlichen Zuschlages für ergänzende Betreuungszeiten
- Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis Ende des laufenden Kindergartenjahres

Kosten und Finanzierung

Für die Haushaltsplanung ist eine Erhöhung für die Finanzierung der Kindertagespflege berücksichtigt worden, die bis dato absehbare gesetzliche Veränderungen beinhalten. In wieweit sich zusätzliche Mittel für die Umsetzung aller Änderungen ergeben, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.

Zeitplan

Inkrafttreten zum 01. August 2020.

